

Der Änderungsantrag wurde
modifiziert.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03736**
Datum: 17.01.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	16.01.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.01.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	25.01.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage "5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Halle (Saale)" - VI/2017/03669

Beschlussvorschlag:

~~Die Beschlussvorschläge wird wie folgt geändert:~~

~~Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 5. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).~~

§ 6 Abs. 7 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

1. „In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch
vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden.“
2. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.“

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Mit einem fraktionsübergreifenden Antrag (VI/2016/02589) hat der Stadtrat eine verbindliche Beschlussfolge für die Planung und Realisierung von Bauprojekten festgelegt. Er betrifft wichtige Bauvorhaben ab einer bestimmten Größenordnung. Der Antrag verbindet eine effiziente Verwaltungsarbeit mit der politischen Willensbildung. Er hat daher eine essentielle, demokratische Bedeutung.

Die festgeschriebenen Schritte sind entweder gesetzlich vorgeschrieben (Haushalts-, Bau- und Vergabebeschluss) oder schon beschlossene, lange geübte Praxis (bei Überschreitung von Nachtragsgrenzen). Ausnahmslos alle Schritte orientieren sich an vorgeschriebenen planerischen Regelwerken und erzeugen keinen unnötigen Mehraufwand. Die Informationsvorlagen haben keinen Einfluss auf die Projektdauer, werden im Planungsprozess ohnehin erhoben und z.T. schon jetzt regelmäßig vorgelegt.

Ein verbindlicher Variantenbeschluss, der bei Großprojekten schon vielfach realisiert wurde, ist Ausdruck der politischen Willensbildung auf fachlicher Grundlage. Die Entscheidung über die Zwei- oder Vierspurigkeit der Merseburger Straße z.B. ist in erster Linie eine Frage der politischen Prioritätensetzung und damit Ergebnis eines verbindlichen, demokratischen Prozesses.

Für den Variantenbeschluss ist ein einmonatiger Gremiendurchlauf im Stadtrat notwendig. Angesichts von stadtwichtigen Millionen-Projekten wie der Merseburger- oder der Hochstraße mit einer Lebensdauer von 30-50 Jahren ein geringer Zeitaufwand.

Ein ordentlicher Variantenbeschluss erspart teure Änderungen in der Ausführungsplanung und sorgt für eine bessere Akzeptanz der Projekte im Stadtrat.

Leider wurde der Stadtrat in der Vergangenheit wiederholt mit fertigen Objektplanungen konfrontiert, bei denen Änderungen nur mit hohem finanziellen Aufwand und erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich gewesen wären. Mit dem Verweis auf Fördermittelverfall wurden Entscheidungen erzwungen.

Gerade bei dem in der Vorlage gewählten Beispiel für den Ausweichstandort für die Sanierung einer Schule wäre eine bessere Beteiligung des Stadtrates wünschenswert gewesen, da auch hier politische Entscheidungen getroffen werden.

Der obige Beschlussvorschlag stellt einen pragmatischen Kompromiss dar. In begründeten Ausnahmefällen soll auf einen Variantenbeschluss verzichtet werden, etwa bei äußerem Zeitdruck oder wenn grundsätzlich nur eine Variante möglich ist. Die Entscheidung soll im Vorhinein getroffen und die besondere Ausnahme durch eine 2/3-Mehrheit bestätigt werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. Januar 2018

Sitzung des Stadtrates am 31.01.2018

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage „5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)“
Vorlagen-Nummer: VI/2018/03736**

TOP: 7.6.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

Die Verwaltung hat mit der Beschlussvorlage zur 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vorgeschlagen, § 6 Abs. 7 der Hauptsatzung insofern zu ergänzen, dass im Einzelfall von der Beschlussreihenfolge für die Planung und Realisierung von Bauprojekten durch *vorhergehenden* Beschluss des Stadtrates abgewichen werden kann. In dem Beschluss ist die neue Beschlussfolge für das Bauprojekt klar zu regeln. Der Stadtrat hat daher die Möglichkeit, mit diesem Beschluss über das „Ob“ einer Abweichung von der Beschlussfolge für ein Bauprojekt und das „Wie“, also die neue gültige Beschlussfolge, im Vorfeld explizit zu entscheiden und behält das „Heft des Handelns“ klar in der Hand.

Mit dem Änderungsantrag soll nun die Möglichkeit der Abweichung von der Beschlussfolge allein auf den Variantenbeschluss beschränkt werden. Hiermit werden die Möglichkeiten des Stadtrates für eine Abweichung unnötig begrenzt. Für die in den nächsten Jahren in der Stadt Halle (Saale) anstehenden Investitionen, insbesondere bei der Umsetzung der Fluthilfeprojekte, aber auch bei der STARK-III-Sanierung sollte in der Hauptsatzung eine Möglichkeit vorgesehen werden, im Ausnahmefall unter Beachtung genau definierter Rahmenbedingungen von der in § 6 Abs. 7 geregelten Beschlussfolge abweichen zu können. Anderenfalls wird auch dem Stadtrat die Chance genommen, flexibel auf bestimmte unvorhergesehene Situationen reagieren zu können.

Darüber hinaus ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates für die Entscheidung über ein Abweichen von der Beschlussfolge zum einen praktisch eine sehr hohe Hürde und zum anderen rechtlich ein Grenzgang. Beschlüsse werden gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder *in Angelegenheiten des Verfahrens* die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Das Vorschreiben qualifizierter Mehrheitsbeschlüsse ist daher nur bei Verfahrensangelegenheiten (in der Geschäftsordnung), nicht aber bei Sachbeschlüssen möglich. Das Vorsehen einer 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates für die Ausnahmeentscheidung erscheint auch vor dem Hintergrund nicht angezeigt, als die in § 6 Abs. 7 festgelegte Beschlussfolge lediglich durch die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates in die Hauptsatzung eingefügt wurde.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

